

**Freundeskreis
Chemie-Museum Erkner e.V.**

- Gemeinnütziger Verein -

Satzung

Fassung vom 24. Juni 2005

§ 1 Zweck

Hauptaufgabe des Freundeskreises ist die Einrichtung, Ausstattung und Unterstützung eines Chemie-Museums mit geeigneten Exponaten und der dazugehörigen Dokumentation nach museumsdidaktischen Gesichtspunkten.

Der Freundeskreis widmet sich der Präsentation der Chemie und ihrer Geschichte, speziell im Raum Berlin und Brandenburg. Es sollen nicht nur die Entwicklung der Chemie in diesem Raum, sondern auch typische Höhepunkte der heutigen Technologie präsentiert, sowie zukunftsweisende Entwicklungen, Visionen aufgezeigt und in Vorträgen dargeboten werden.

Neben der industriell-technischen Chemie soll bevorzugt die Entwicklung der Kunststoff-Chemie dieser Region dokumentiert und lebendig dargestellt werden. Dazu sollen Kunststoffe, Gegenstände aus diesen Materialien sowie solche, die zu ihrer industriellen Erzeugung dienen, gesammelt und allgemein verständlich kommentiert für eine interessierte Öffentlichkeit im Rahmen eines zu gründenden und zu fördernden Museums ausgestellt werden. Der wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche und kulturelle Hintergrund der Exponate soll auch für Nichtchemiker klar verständlich erläutert werden. Im besonderen Maße sind Kinder und Heranwachsende anzusprechen. Ihr Interesse an der Chemie soll geweckt und gefördert werden.

Der Freundeskreis widmet sich ausschließlich wissenschaftlichen und musealen Aufgaben. Er wirkt mit bei der Findung, dem Aufbau, der Gestaltung und Unterhaltung geeigneter Räumlichkeiten für eine wachsende Museumslandschaft, bei der Gewinnung kompetenter Kräfte für die Besucherbetreuung sowie bei der Werbung für das Museum. Ein besonderer Schwerpunkt wird die Einwerbung von Fördermitteln und Spenden sein.

Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Freundeskreis ist als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister eingetragen. Von der Eintragung an führt er den vollständigen Namen

„Freundeskreis Chemie-Museum Erkner e. V. - gemeinnütziger Verein -“

[im folgenden kurz „Freundeskreis“ genannt].

Der Sitz des Vereins ist Erkner.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Sitz des zu errichtenden Museums ist die Stadt Erkner.

§ 3 Mitgliedschaft und Status im Verein

Die Mitgliedschaft im Freundeskreis können erwerben:

1. vollgeschäftsfähige natürliche Personen als persönliche Mitglieder, sowie als fördernde Mitglieder,
2. Unternehmen,
3. Vereine und Verbände,
4. Öffentliche Körperschaften, Institute und vergleichbare Institutionen, die bereit sind, den Freundeskreis zu fördern.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, die sich um die Ziele des Freundeskreises durch ihr Wirken verdient gemacht haben.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein unter Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Betriebsauflösung,
- d) Ausschluss,
- e) Streichung der Mitgliedschaft

4.2 Austritt

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

4.3 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

4.4 Die Streichung

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag 6 Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Freundeskreises teilzunehmen. Soweit Eintrittsgelder erhoben werden, sind diese niedriger als für Nichtmitglieder oder können auch entfallen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Freundeskreises nach Kräften zu unterstützen sowie die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten.

Die Mitglieder werden über gefasste Beschlüsse im Jahresbericht unterrichtet.

Zur Unterstützung des Chemie-Museums wird angestrebt, daß personelle Leistungen von Mitgliedern auf freiwilliger Basis und ehrenamtlich erbracht werden, z. B. Aufsicht im Museum oder Betreuung von Aktionen des Museums.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Freundeskreis Beiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu beschließen.

Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu bezahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Ermäßigungsberechtigte wie z. B. Schüler und Studenten zahlen geringere Beiträge.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder des Freundeskreises haben keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens des Freundeskreises.

§ 7 Organe des Freundeskreises

Die Organe des Freundeskreises sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden des Freundeskreises,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer und
einem Beisitzer.

Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer zu bestellen.

Der Vorstand wird aus dem Kreis der persönlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Freundeskreis wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein jeweils mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt des Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand geht nach einem jährlichen Arbeitsprogramm vor. Er überwacht die Einhaltung der Satzung, bestätigt die erledigten Aufgaben, sorgt für die Erfüllung und Durchführung der satzungsgemäß gestellten Ziele und kontrolliert die geordnete Bewirtschaftung der finanziellen und sachlichen Mittel.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.

Die Arbeitsweise des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Ergänzungen, Änderungen oder Beschlussfassungen der Geschäftsordnung sind durch einfache Abstimmung, sowie einfacher Mehrheit bei mindestens drei Vorstandsmitgliedern möglich.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung steht den persönlichen und den fördernden Mitgliedern das Stimmrecht zu. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmengewicht.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden – oder im Verhinderungsfall – von einem Stellvertreter geleitet.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes einschließlich der Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Wahl zweier Rechnungsprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
6. Beschluss über Satzungsänderungen,
7. Beschluss über die Abberufung des Vorstandes,
8. Beschluss über die Auflösung des Freundeskreises.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- 12.1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 12.2a. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 12.2b. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 12.2a nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 12.2c. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 12.2d) zu enthalten.
- 12.2d. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung

- 13.1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 13.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- 13.3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 13.4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 13.5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- 13.6. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Abs. 13.2, 13.3 u. 13.5) als Nein-Stimmen.

§ 14 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Rechnungen des abgelaufenen Jahres und die Kassenführung werden durch zwei Rechnungsprüfer geprüft, die auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Spenden

Der Freundeskreis nimmt Geld- und Sachspenden entgegen, insbesondere museale Präsentationsgegenstände. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand, wobei Verwendungsbestimmungen des Spenders einzuhalten sind. Diese Spenden sind satzungsgemäß dem Museum zuzuleiten.

§ 16 Arbeitskreise

Für die kompetente Bearbeitung spezieller Aufgaben kann der Vorstand auf Beschluss zeitlich begrenzt ehrenamtliche Arbeitskreise einrichten, die den Freundeskreis bei seinen Aufgaben sachkundig und satzungsgemäß unterstützen. Die Mitglieder derartiger Arbeitskreise können aus dem Kreis der Mitglieder oder aus dem Bereich der Wissenschaft, Technik oder Verwaltung berufen werden. Die Aufgaben sind schriftlich festzulegen.

§ 17 Protokollführung

Über die Sitzungen des Vorstandes sowie über Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem jeweils gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Gegen Protokolle der Mitgliederversammlungen kann von stimmberechtigten Anwesenden der Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Versand (Poststempel) Einspruch eingelegt werden. Einsprüche sind schriftlich zu begründen, und es ist eine schriftliche Protokolländerung vorzuschlagen.

Die Protokolle werden bei den Unterlagen des Freundeskreises vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 18 Wirtschaftsgebaren

Der Freundeskreis darf weder Mitglieder noch sonstige Personen durch Verwaltungsausgaben begünstigen, die mit den in dieser Satzung genannten Aufgaben unvereinbar sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19 Auflösung des Freundeskreises

Bei Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist zugleich über die Anfallsberechtigten zu entscheiden.

Eine Auskehrung des Vermögens an die Mitglieder ist ebenso ausgeschlossen wie eine Rückgabe von Geld oder Sachspenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken für die Förderung der Verbreitung chemischer Kenntnisse in der Öffentlichkeit zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- Ende -